



Antrag auf Änderung

Antragsteller: NPV Vorstand

Antragsnummer: **NPV 002**

Beantragte Änderung: **Änderung §5 Vorstand Abs. (1) und (2) und §6 Mitgliederversammlung Abs. (3) und (4)**

Alter Stand:

§5 Vorstand

- (1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem Präsidenten / der Präsidentin und dem Vizepräsidenten / der Vizepräsidentin, sowie dem / der Schatzmeister / In. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verband gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Zum erweiterten Vorstand gehören neben den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes der / die Sportwart / In und der / die Jugendwart / In, der/die Ligawart/In und der/die Schiedsrichterwart/In.
- (3) Dem Vorstand obliegt auch die Verbandsverwaltung. Für die Beschlußfassung gelten §§ 28 Abs. I, 32 BGB.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes werden in der Mitgliederversammlung auf die Dauer zweier Geschäftsjahre mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt.
- (5) Zur Bearbeitung besonderer Aufgaben kann der Vorstand weitere Personen heranziehen und Ausschüsse bilden.

§6 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung des Verbandes findet einmal jährlich jeweils im 1. Halbjahr statt. Die Vorstandswahlen für den geschäftsführenden Vorstand werden in den Jahren mit ungerader Jahreszahl durchgeführt, die Wahlen der anderen Vorstandsmitglieder erfolgen in den Jahren mit gerader Jahreszahl.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden dann statt, wenn es das Interesse des Verbandes erfordert oder wenn der 5. Teil der Mitglieder die Berufung einer Mitgliederversammlung unter Angabe von Zweck und Gründen vom Vorstand schriftlich verlangt.
- (3) Zur Mitgliederversammlung hat der Präsident / die Präsidentin und im Falle seiner / ihrer Verhinderung der Vizepräsident / die Vizepräsidentin einzuberufen. Zu einer Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von 4 Wochen schriftlich einzuladen. Bei der Einberufung ist die vom Vorstand vorläufig festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.
- (4) Die Mitgliederversammlung leitet der Präsident / die Präsidentin, bei dessen / deren Verhinderung der Vizepräsident / die Vizepräsidentin. Wenn hierfür ein triftiger Grund vorhanden ist, kann ein Tagungsleiter gewählt werden. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Abgestimmt wird durch Handaufheben, sofern die Mitglieder-Versammlung nicht eine andere Abstimmungsart beschließt.

Ein Beschlussantrag ist angenommen, wenn er mehr als die Hälfte der gültig abgegebenen Stimmen der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erhält. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Eine 2/3 Mehrheit ist jedoch erforderlich, wenn eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Verbandes der Gegenstand der Beschlußfassung ist.

- (5) Die gefaßten Beschlüsse müssen unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses schriftlich niedergelegt werden. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben.



Neuer Stand:

§5 Vorstand

(1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem Präsidenten / der Präsidentin, dem Vizepräsidenten / der Vizepräsidentin Inneres, dem Vizepräsidenten / der Vizepräsidentin Sport, sowie dem Vizepräsidenten / der Vizepräsidentin Finanzen. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verband gerichtlich und außergerichtlich.

(2) Zum erweiterten Vorstand gehören neben den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes der Jugendwart / die Jugendwartin und der Schiedsrichterwart /die Schiedsrichterwartin.

(3) Dem Vorstand obliegt auch die Verbandsverwaltung. Für die Beschlußfassung gelten §§ 28 Abs. I, 32 BGB.

(4) Die Mitglieder des Vorstandes werden in der Mitgliederversammlung auf die Dauer zweier Geschäftsjahre mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt.

(5) Zur Bearbeitung besonderer Aufgaben kann der Vorstand weitere Personen heranziehen und Ausschüsse bilden.

§6 Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung des Verbandes findet einmal jährlich jeweils im 1. Halbjahr statt. Die Vorstandswahlen für den geschäftsführenden Vorstand werden in den Jahren mit ungerader Jahreszahl durchgeführt, die Wahlen der anderen Vorstandsmitglieder erfolgen in den Jahren mit gerader Jahreszahl.

(2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden dann statt, wenn es das Interesse des Verbandes erfordert oder wenn der 5. Teil der Mitglieder die Berufung einer Mitgliederversammlung unter Angabe von Zweck und Gründen vom Vorstand schriftlich verlangt.

(3) Zur Mitgliederversammlung hat der Präsident / die Präsidentin und im Falle seiner / ihrer Verhinderung der Vizepräsident / die Vizepräsidentin Inneres einzuberufen. Zu einer Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von 4 Wochen schriftlich einzuladen. Bei der Einberufung ist die vom Vorstand vorläufig festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.

(4) Die Mitgliederversammlung leitet der Präsident / die Präsidentin, bei dessen / deren Verhinderung der Vizepräsident / die Vizepräsidentin Inneres. Wenn hierfür ein triftiger Grund vorhanden ist, kann ein Tagungsleiter gewählt werden. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Abgestimmt wird durch Handaufheben, sofern die Mitglieder-Versammlung nicht eine andere Abstimmungsart beschließt.

Ein Beschlussantrag ist angenommen, wenn er mehr als die Hälfte der gültig abgegebenen Stimmen der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erhält. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Eine 2/3 Mehrheit ist jedoch erforderlich, wenn eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Verbandes der Gegenstand der Beschlußfassung ist.

(5) Die gefaßten Beschlüsse müssen unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses schriftlich niedergelegt werden. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben.



Begründung:

Der Vizepräsident / die Vizepräsidentin Inneres wird als neue Stelle im geschäftsführenden Vorstand geschaffen. Die wesentlichen Aufgaben sollen die Verbandsverwaltung und die Öffentlichkeitsarbeit sein. Vertretung des Präsidenten im Verhinderungsfall, Leitung der Geschäftsstelle, Erstellung, Versand und Ablage von Einladungen und Protokollen, Versand der Mitgliederinformationen, Pflege der Inhalte der NPV Homepage, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit. Der Aufgabenbereich wird in der Geschäftsordnung und dem Geschäftsverteilungsplan noch detaillierter beschrieben werden.

Das Amt des bisherigen Vizepräsidenten wird auf den Bereich Sport fokussiert. Daher können die Ämter des Sportwartes und des Ligawartes als Vorstandsposten entfallen. Selbstverständlich können und müssen weitere Personen als Beauftragte, als Ausschussmitglieder, als Ligastaffelbetreuer, als Mitarbeiter in Turnierleitungsteams oder in weiteren Funktionen den Vizepräsidenten dabei unterstützen. Auch hier werden die Veränderungen im Aufgabenbereich noch detaillierter in der Geschäftsordnung und dem Geschäftsverteilungsplan beschrieben werden.

Hannover den 23.12.2011